

Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung  
(NEUrVVO)

Vom 12. Dezember 1996

Auf Grund des § 99 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 268 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) in der Fassung vom 11. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 1996 (Nds. GVBl. S. 258), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Richtergesetzes vom 14. Dezember 1962 (Nds. GVBl. S. 265), zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1996 (Nds. GVBl. S. 342), wird verordnet:

## § 1

## Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt den Erholungsurlaub für Beamtinnen und Beamte im Sinne des § 1 NBG sowie für Richterinnen und Richter im Landesdienst. Auf Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte findet sie keine Anwendung.

## § 2

## Urlaubsjahr, Urlaubsteilung

(1) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Erholungsurlaub ist auf Antrag zu erteilen, sofern die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte oder der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(3) Lehrkräfte an öffentlichen Schulen erhalten den ihnen zustehenden Erholungsurlaub während der Schullerferien. Eines Antrages bedarf es nicht. Das wissenschaftliche und künstlerische Personal an Hochschulen erhält den Erholungsurlaub während der wahlensfreien Zeit. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und -dozenten, für die die Vorschriften über die Arbeitszeit nicht gelten, sind von der Antragstellung befreit. Die Sätze 3 und 4 gelten nicht für das hauptamtliche Lehrpersonal an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

## § 3

## Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst sechs Monate, bei Jugendlichen drei Monate, nach der Einstellung beansprucht werden (Wartezeit). Dies gilt nicht, wenn der Zeitpunkt des Urlaubs nach § 2 Abs. 3 bestimmt ist. Der Erholungsurlaub kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn dies aus besonderen Gründen erforderlich erscheint. Bestand unmittelbar vor der Einstellung schon ein Beschäftigungsverhältnis im öffentlichen Dienst, so ist die darin zurückgelegte Zeit auf die Wartezeit anzurechnen.

## § 4

## Urlaubsdauer und Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Urlaub beträgt grundsätzlich für jedes Urlaubsjahr
1. bis zum vollendeten 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage,
2. bis zum vollendeten 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und
3. nach dem vollendeten 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

(2) Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das im Laufe des Urlaubsjahres vollendet wird.

(3) Arbeitstage sind alle Kalendertage, an denen Dienst zu leisten ist. Endet eine Dienstschiecht nicht an dem Kalendertag, an dem sie begonnen hat, so gilt als Arbeitstag nur der Kalendertag, an dem sie begonnen hat. Auf einen Werktag

fallende gesetzliche Feiertage, für die kein Freizeitausgleich gewährt wird, gelten nicht als Arbeitstage.

## § 5

## Dauer des Urlaubs in besonderen Fällen

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach § 4 Abs. 1. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, so vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel des Urlaubs nach § 4 Abs. 1.

(2) Beginnt oder endet eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaub für jeden vollen Kalendermonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs.

(3) Unmittelbar vorhergehende hauptberufliche Tätigkeiten

1. im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften oder ihrer Verbände,

2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage oder kommunaler Vertretungskörperschaften,

3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden sowie von Spitzenverbänden der Sozialversicherung

gelten als Beschäftigung im Sinne des Absatzes 2.

(4) Ist in einem anderen Beschäftigungsverhältnis für eine Zeit, für die nach dieser Verordnung Urlaub zusteht, bereits Erholungsurlaub gewährt oder abgegolten worden, so ist dieser anzurechnen.

(5) Der Erholungsurlaub wird für jeden vollen Kalendermonat eines Urlaubs ohne Bezüge um ein Zwölftel gekürzt. Wurde der zustehende Erholungsurlaub vor dem Beginn des Urlaubs ohne Bezüge nicht oder nicht vollständig erteilt, so ist der Resturlaub nach dem Ende des Urlaubs ohne Bezüge im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu erteilen. Wurde vor Beginn des Urlaubs ohne Bezüge mehr Erholungsurlaub gewährt, als nach Satz 1 zusteht, so ist der Erholungsurlaub, der nach dem Ende des Urlaubs ohne Bezüge zusteht, um die zuviel gewährten Urlaubstage zu kürzen. Der Erholungsurlaub wird nicht nach Satz 1 gekürzt, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs ohne Bezüge schriftlich anerkannt worden ist, daß der Urlaub ohne Bezüge dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient.

(6) In dem Jahr, in dem im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung gemäß § 80 Abs. 4 NBG zum Ausgleich zeitweilig erhöhter Arbeitszeit eine volle Freistellung vom Dienst beginnt oder endet, wird der Erholungsurlaub nach Absatz 5 Sätze 1 bis 3 berechnet.

(7) Abweichend von Absatz 2 beträgt der Urlaub bei Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze in der ersten Jahreshälfte sechs Zwölftel des Jahresurlaubs und zwölf Zwölftel bei Erreichen der Altersgrenze in der zweiten Jahreshälfte.

(8) Ergibt sich am Ende der Berechnung des zustehenden Urlaubs ein Bruchteil von mindestens 0,5 eines Tages, so wird er auf einen vollen Tag aufgerundet; geringere Bruchteile werden abgerundet.

## § 6

## Zusatzurlaub für Schichtdienst und Nachtdienst

(1) Wird Dienst nach einem Schichtplan verrichtet, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten bei ununterbrochenem Fortgang der Arbeit während der ganzen Woche, gegebenenfalls mit einer Unterbrechung der Arbeit am Wochenende von höchstens 48 Stunden Dauer, vorsieht, und sind dabei nach dem Dienstplan im Jahresdurchschnitt in je fünf Wochen mindestens 40 Arbeitsstunden in der Nachtschicht zu leisten, so wird bei einer solchen Dienstleistung ein Anspruch auf Zusatzurlaub erworben, sobald die Dienstleistung umfaßt:

in der 5-Tage-Woche	in der 6-Tage-Woche	Zusatzurlaub
Dienstleistung an mindestens		
87 Arbeitstagen	104 Arbeitstagen	1 Arbeitstag
130 Arbeitstagen	156 Arbeitstagen	2 Arbeitstage
173 Arbeitstagen	208 Arbeitstagen	3 Arbeitstage
195 Arbeitstagen	234 Arbeitstagen	4 Arbeitstage.

Bei anderweitiger Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit ist die Zahl der für die Gewährung des Zusatzurlaubs maßgebenden Arbeitstage entsprechend zu ermitteln. Dabei ist von vorstehender Tabelle für die 5-Tage-Woche auszugehen. Bruchteile sind gemäß § 5 Abs. 8 zu runden.

(2) Wird nach einem Schichtplan Dienst zu erheblich unterschiedlichen Zeiten verrichtet, ohne daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind, so wird ein Anspruch erworben auf

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, sobald mindestens 110 Stunden,

zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, sobald mindestens 220 Stunden,

drei Arbeitstage Zusatzurlaub, sobald mindestens 330 Stunden,

vier Arbeitstage Zusatzurlaub, sobald mindestens 450 Stunden

Nachtdienst geleistet worden sind. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind nur erfüllt, wenn die Lage oder die Dauer der Schichten überwiegend um mindestens drei Stunden voneinander abweicht.

(3) Werden weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 noch die des Absatzes 2 erfüllt, so wird ein Anspruch erworben auf

einen Arbeitstag Zusatzurlaub, sobald mindestens 150 Stunden,

zwei Arbeitstage Zusatzurlaub, sobald mindestens 300 Stunden,

drei Arbeitstage Zusatzurlaub, sobald mindestens 450 Stunden,

vier Arbeitstage Zusatzurlaub, sobald mindestens 600 Stunden

Nachtdienst geleistet worden sind.

(4) Bei einer Ermäßigung der Arbeitszeit nach § 80 a oder 87 a NBG sind die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Zahl der geforderten Arbeitsstunden in der Nachtschicht oder der geforderten Nachtdienststunden im Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit gekürzt wird.

(5) Der Bemessung des Zusatzurlaubs für ein Urlaubsjahr werden die in diesem Urlaubsjahr erbrachten Dienstleistungen nach den Absätzen 1 bis 4 zugrunde gelegt; dabei ist § 5 nicht anzuwenden.

(6) Der Zusatzurlaub darf insgesamt vier Arbeitstage für das Urlaubsjahr nicht überschreiten. Unabhängig von dieser Höchstgrenze erhöht er sich um einen Arbeitstag, wenn in dem Urlaubsjahr das 50. Lebensjahr vollendet wird oder bereits vollendet ist.

(7) Nachtdienst ist der im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit dienstplanmäßig geleistete Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten nicht, wenn regelmäßig wiederkehrend ein Dienst von zusammenhängend 24 Stunden Dauer geleistet wird; ist mindestens ein Viertel des regelmäßig wiederkehrenden Dienstes kürzer als 24, aber länger als 11 Stunden, so wird für je fünf Monate einer solchen Dienstleistung im Urlaubsjahr ein Arbeitstag Zusatzurlaub gewährt.

## § 7

## Weiterer Zusatzurlaub

Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung, denen wegen eines Schadens an Körper oder Gesundheit oder wegen Schadens an Freiheit Entschädigungsleistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz zuerkannt worden sind, erhalten einen Zusatzurlaub von drei Arbeitstagen. Besteht ein Rentenanspruch wegen Schadens an Körper oder Gesundheit nach diesem Gesetz, so beträgt der Zusatzurlaub fünf Arbeitstage. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit ein Zusatzurlaub nach dem Schwerbehindertengesetz zusteht. § 5 Abs. 1 ist auf den weiteren Zusatzurlaub nicht anzuwenden.

## § 8

## Urlaubsantritt, Übertragung und Verfall

(1) Der Urlaub oder ein Resturlaub muß spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres angetreten werden. Er ist auf Antrag in das folgende Urlaubsjahr zu übertragen, wenn er aus dienstlichen oder aus anderen zwingenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen oder wegen der Schutzfristen nach der Mutterschutzverordnung nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Der Antrag auf Übertragung des Urlaubs ist innerhalb der Frist des Satzes 1 zu stellen.

(2) Urlaub, der nicht spätestens binnen vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei einer Übertragung bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten wurde, verfällt.

(3) Bei einem Eintritt in den öffentlichen Dienst im Laufe des Urlaubsjahres ist der Urlaub bis zum Ende des folgenden Urlaubsjahres anzutreten; eine Übertragung ist nicht zulässig.

## § 9

## Erkrankung

(1) Wird eine während des Urlaubs durch Krankheit bedingte Dienstunfähigkeit unverzüglich angezeigt, so wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

(2) Wenn der bereits genehmigte Urlaub des Vorjahres wegen Dienstunfähigkeit auf Grund einer Erkrankung nicht mehr rechtzeitig angetreten oder vollständig abgewickelt werden kann, verfällt er erst, wenn er nicht bis zum Ablauf der ersten neun Monate des folgenden Urlaubsjahres angetreten wurde. Das gilt auch, wenn der Urlaubsantrag wegen einer Erkrankung nicht rechtzeitig gestellt werden kann.

(3) Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, auf Verlangen ist ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis vorzulegen.

## § 10

## Widerruf und Verlegung

(1) Die Bewilligung des Erholungsurlaubs kann aus dringenden dienstlichen Gründen widerrufen werden. Die mit Rücksicht auf den erteilten Urlaub entstandenen Aufwendungen der Bediensteten oder des Bediensteten sind in angemessenem Umfang zu ersetzen. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Einem Antrag auf Verlegung oder auf vorzeitige Beendigung eines bereits bewilligten Urlaubs ist zu entsprechen, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

## § 11

## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erholungsurlaubsverordnung vom 2. Oktober 1990 (Nds. GVBl. S. 444) außer Kraft.

Hannover, den 12. Dezember 1996

Die Niedersächsische Landesregierung

Schröder Glogowski

## I. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

## Elfte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

Bek. d. MWK v. 6. 5. 1997 – 11 B.1-743 48 –

Bezug: Bek. v. 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. v. 15. 4. 1996 (Nds. MBl. S. 757)

Die Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Elfte Änderung der Magisterprüfungsordnung beschlossen, die ich nach § 80 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG i. d. F. vom 21. 1. 1994 (Nds. GVBl. S. 13), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 20. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 427), genehmigt habe.

– Nds. MBl. Nr. 21/1997 S. 783

## Anlage

## Elfte Änderung der Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg

## Abschnitt I

Die Magisterprüfungsordnung der Universität Oldenburg, Bek. vom 4. 11. 1985 (Nds. MBl. S. 1081), zuletzt geändert durch Bek. vom 15. 4. 1996 (Nds. MBl. S. 757), wird wie folgt geändert:

1. In Anlage 1 Satz 2 wird folgendes Fach angefügt: „Jüdische Studien (nur Nebenfach)“.
2. Es wird folgende Anlage 19 angefügt:

„Anlage 19

## Fachspezifischer Teil Jüdische Studien

## A. Prüfungsgebiete (Grund- und Hauptstudium)

- |  |                    |
|--|--------------------|
| 1. Sprachkurse (Alt- oder Neuhebräisch)            | 6 SWS (6 GS)       |
| 2. Biblische Religion                              | 10 SWS (8 GS/2 HS) |
| 3. Rabbinische Tradition                           | 6 SWS (6 HS)       |
| 4. Geschichte/Politik/ Gesellschaft/Pädagogik oder | 10 SWS (4 GS/6 HS) |
| 5. Literatur/Kunst/ Musik/Medien                   | 10 SWS (4 GS/6 HS) |
- inklusive Einführungsveranstaltung.

Die Prüfungsgebiete sind in Sachgebiete unterteilt, dazu gehören:

Im Prüfungsgebiet Biblische Religion:

- Exegetische Methoden
- Literaturgeschichte (Inhalt, Form, Entstehen und Sammlung der alttestamentlichen Schriften)
- Theologie der alttestamentlichen Schriften
- Geschichte Israels von den Anfängen bis Bar Kochba
- Religionsgeschichte des Alten Testaments
- Judentum/Christentum/Islam.

Im Prüfungsgebiet Rabbinische Tradition:

- Geschichte des nachbiblischen Judentums
- Thora, Talmud
- Jüdische Religionsgeschichte
- Der Jüdische Gottesdienst
- Kabbala
- Religiöse Bewegungen im Judentum.

Im Prüfungsgebiet Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik:

- Geschichte Israels und des Judentums
- Das europäische Judentum in der Moderne
- Der Antisemitismus
- Juden in Deutschland
- Die Vernichtung des europäischen Judentums während der Zeit des Nationalsozialismus
- Jüdische Frauen und Frauenbewegung
- Israel und der Nahe Osten
- Jüdische Erziehungskultur und Schulwesen
- Vernichtung des jüdischen Schulwesens im Nationalsozialismus.

Im Prüfungsgebiet Literatur/Kunst/Musik/Medien:

- Literatur, Kunst, Musik, Medien von Autorinnen und Autoren jüdischer Herkunft
- Traditionen jüdischer Kultur und Geschichte in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Wechselbeziehungen jüdisch-europäisch-amerikanischer Kulturen in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- Philosemitische Dimensionen in Literatur, Kunst, Musik, Medien
- jiddische Literatur
- Sprachwissenschaftliche Bereiche, z. B. Antisemitische Sprachforschung.

## B. Magisterzwischenprüfung (Nebenfach)

## 1. Art und Anzahl der Prüfungsvorleistungen

- Nachweis über das Hebraicum (Biblisches Hebräisch) oder Abschlußprüfung in Neuhebräisch oder entsprechende Ergänzungsprüfungen
- je ein Leistungsnachweis (Hausarbeit/Studienarbeit, Referat oder Klausur) aus je einer Veranstaltung zu den Prüfungsgebieten:
  - a) Biblische Religion; Geschichte Israels bis Bar Kochba oder Einführung in das Alte Testament wahlweise
  - b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
  - c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

## 2. Art und Anzahl der Prüfungsleistungen

Die Magisterzwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundkenntnisse (siehe unten) aus den Prüfungsgebieten:

- a) Biblische Religion: Einführung in die Bibel oder Geschichte Israels bis Bar Kochba (jeweils das unter Nr. 1 nicht gewählte Gebiet)
- b) Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik oder
- c) Literatur/Kunst/Musik/Medien.

Grundkenntnisse sind:

Im Prüfungsgebiet Biblische Religion:

- a) Geschichte Israels bis Bar Kochba: Überblick über die Grundzüge der Geschichte Israels von der Landnahme bis zum Bar Kochba-Aufstand 132 bis 135. Vertiefte Kenntnisse einer vorexilischen Epoche (Landnahme, Richterzeit, Königtum, Assyrerzeit) und eine nachexilische Epoche (Babylonier, Perser, Hellenismus, Römerzeit)
- b) Einführung in die Bibel: Überblick über Inhalt und Aufbau der Bibel. Kenntnis der exegetischen Methoden; historische und theologische Hauptprobleme einer einzelnen Schrift.

Im Prüfungsgebiet Geschichte/Politik/Gesellschaft/Pädagogik:

- a) Geschichte Israels und des Judentums
- b) Das europäische Judentum in der Moderne
- c) Jüdische Pädagogik und jüdisches Schulwesen
- d) Überblick über Entstehung und Auswirkungen des Antisemitismus mit Schwerpunkt im 19. und 20. Jahrhundert. Präventive Möglichkeiten gegen den Antisemitismus.